



## **Landesplanerische Beurteilung für den Neubau einer Magnetschnellbahn von München-Hbf. zum Flughafen München**

### A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

#### 1. Gesamtergebnis

Die Trasse Ost entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Trasse West entspricht bei Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

#### II. Maßgaben

##### 1. Verkehrserschließung, verkehrliche Auswirkungen, Trassierung:

1.1 Bau und Betrieb der Magnetschnellbahn (MSB) dürfen den notwendigen Ausbau der S-Bahn in der Region München ("520 Mio DM-Programm") nicht verhindern.

1.2 Die weiteren geplanten Maßnahmen zur Schienenanbindung des Flughafens S-Bahn-Ringschluss sowie Anbindung der Strecken München-Landshut-Regensburg und München-Mühldorf-Freilassing dürfen durch die MSB nicht verhindert werden.

1.3 Die Planung einer möglichen Abstell- und Wendeanlage für die S-Bahn oder/Und für Regionalzüge im Vorfeld des Flughafengeländes soll in der Detailplanung berücksichtigt werden.

1.4 Im Flughafengelände soll außerdem eine alternative Trassenführung nördlich des Flughafenzubringers geprüft werden.

1.5 Bei der Feintrassierung sind die geplanten Ausbau- und Verlegungsmaßnahmen im Straßennetz, insbesondere der 6-streifige Ausbau der A 92 zwischen dem Autobahndreieck Feldmoching und dem Autobahnkreuz Neufahrn, der 8-streifige Ausbau der A 92 zwischen dem Autobahnkreuz Neufahrn und der Anschlussstelle Flughafen, der 6-streifige Ausbau des Flughafenzubringers und die Errichtung einer Anschlussstelle an die A 92 in Höhe Mittenheim mit Verlegung der Staatsstraße 2342, zu berücksichtigen.

##### 2. Immissionsschutz

2.1 In Gebieten mit hoher Vorbelastung, z. B. durch die BAB A 92, soll eine Erhöhung der Gesamtlärmbelastung nach Möglichkeit ausgeschlossen und eine Verminderung der bestehenden Lärmbelastung angestrebt werden. Das mit dem Tunnelbau gewonnene Aushubmaterial soll zur Minderung bestehender und Beschränkung neuer Lärmbelastungen für Wohn- und Erholungsgebiete entlang der MSB abgelagert werden. Bei der Konkretisierung von Schallschutzmaßnahmen soll grundsätzlich auf eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 hingewirkt werden.

- 2.2 An den folgenden Immissionsorten soll ein über die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen hinausgehender Schallschutz (z.B. Teileinhausung, Einhausung) angestrebt werden:
- Bereich des ehemaligen Olympia-Pressesentrums,
  - Kolonie Eggarten,
  - Siedlung Lerchenauer See,
  - Siedlung Riedmoos und
  - Siedlung Inhauser Moos.
- 2.3 In der Detailplanung sind auf der Grundlage von Beweissicherungsmessungen detaillierte Erschütterungsprognosen zu erstellen und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen und sekundärem Luftschall, wie z.B. Einbau eines Masse-Feder-Systems, aufzuzeigen.
3. Gewässer- und Bodenschutz, Wasserwirtschaft:
- 3.1 Eine Gefährdung des Grundwassers während der Bauzeit ist zu vermeiden. Die hydraulischen Auswirkungen durch Aufstau und Absenkung der Grundwasseroberfläche sind so gering wie möglich zu halten. Mögliche Grundwasserströmungsänderungen sind auszugleichen, bereits vorhandene Düker (U-Bahn) erforderlichenfalls der neuen Situation anzupassen.
- 3.2 Im Zuge notwendiger Gewässerverlegungen (Schwebelbach, Moosach) ist auf einen möglichst naturnahen neuen Gewässerlauf unter Berücksichtigung des vorhandenen Arteninventars und der Belange der Fischerei hinzuwirken.
- 3.3 Gewässerkreuzungen sind so auszuführen, dass der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird und die Gewässerdurchlässigkeit einschließlich der biologischen Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Im Bereich der Isarquerung ist im Fall einer notwendigen Verlegung des Hochwasserschutzdeiches der Verlust an Rückhalteraum auszugleichen.
- 3.4 In der Detailplanung ist das von Altlastenverdachtstflächen ausgehende Gefährdungspotential zu erfassen und zu bewerten.
4. Naturschutz, Landschaftspflege, Erholungsvorsorge
- 4.1 Im gesamten Trassenverlauf ist auf eine möglichst natur- und landschaftsschonende Bauausführung hinzuwirken. Soweit möglich soll eine Trassenführung in Hochlage vermieden werden. Lärmschutz- und Abkommenschutzwälle sind landschaftsgerecht zu gestalten. Gewässerverlegungen sollen außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen geplant werden.
- 4.2 Beeinträchtigungen der als FFH-Gebiet gemeldeten Isarauen sind durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass bei der Verträglichkeitsprüfung die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets nicht nur durch das Projekt MSB, sondern auch durch andere Projekte als Summationswirkung untersucht und beurteilt werden.
- 4.3 Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens soll auch hinsichtlich der Lärmeinwirkung auf die Fauna sowie die Vogelschlagproblematik geprüft werden.
- 4.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in schutzwürdige Gebiete einschließlich planfestgestellter ökologischer Ausgleichsflächen des Flughafens, sind im Umfeld der Trasse der MSB vorzusehen und in einem landschaftspflegerischen

Begleitplan im Benehmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden darzustellen.

4.5 Die Erholungsfunktion der freien Landschaft und insbesondere der Badeseen soll so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Entsprechende Schutzvorkehrungen, z.B. Lärm- und Sichtschutz, die landschaftsgerechte Einbindung und Eingrünung und erforderlichenfalls Ersatzmaßnahmen für Park- oder Liegeflächen sind in der Detailplanung aufzuzeigen.

5. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei:

5.1 Betriebliche Erschwernisse für die Landwirtschaft, z.B. hinsichtlich der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei der Bauausführung ist auf die Schonung der trassennahen landwirtschaftlichen Kulturen zu achten.

5.2 In der Detailplanung sind die Auswirkungen von Bau und Betrieb der MSB auf die Belange der Fischerei und auf die einzelnen teichwirtschaftlichen Betriebe zu ermitteln und zu bewerten. Der Weiterbestand der Betriebe ist zu sichern.

5.3 Waldflächenverluste sollen durch eine waldschonende Bauausführung soweit wie möglich vermieden werden. Unvermeidbare Eingriffe sind durch Ersatzaufforstungen möglichst im räumlichen Zusammenhang mit den verbleibenden Waldflächen auszugleichen. Für Flächenverluste im Auwald soll gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Flächen mit Aufwuchsbeschränkung sollen bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs angemessen mit berücksichtigt werden.

6. Denkmalpflege

Im Bereich von Bodendenkmälern ist vor Beginn der Bauarbeiten eine archäologische Untersuchung durchzuführen. Erdeingriffe dürfen dort nicht ohne die Hinzuziehung eines Vertreters der archäologischen Denkmalpflege vorgenommen werden.

II. Hinweis:

Für eine mögliche oberirdische Trassenführung der MSB im Bereich München Hauptbahnhof behält sich die Regierung von Oberbayern eine ergänzende landesplanerische Überprüfung vor.